

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 06. November 2018

Jahrgang 28 Nr. 21/2018

---



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.10.2018 bis 31.10.2018	3
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"	4 - 8
3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch	9 - 12
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018	13
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309  
 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
 Fachbereich Bürgerdienste  
 Bereich Bürgerservice/Einwohnermeldewesen  
 Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,  
 den 01.11.2018

1.

# Bekanntmachung

**Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit**

**vom 01.10.2018 bis 31.10.2018**

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
54/18	02.10.2018	Fotokamera	15890 Eisenhüttenstadt, Lindenallee- Milchbar	05.04.2019
27/18	08.10.2018	Schlüsselbund	15890 Eisenhüttenstadt, Clara-Zetkin-Ring	17.04.2019

Auskünfte und Rückfragen:  
 Rathaus, Zentraler Platz 1  
 Einwohnermeldewesen  
 Teil.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:

i. V. 

## 2.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.10.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße".

Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012) an, dass der

#### **Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. November 2018 Jahrgang 28 Nr. 21/2018 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eisenhüttenstadt, 25.10.2018



Frank Balzer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die  
2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.10.2018 folgenden Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" befindet sich im westlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" im Übergangsbereich zum Betriebsstandort ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" beinhaltet die Flurstücke 98 und 341 tlw. der Flur 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wird in Uhrzeigerrichtung begrenzt:

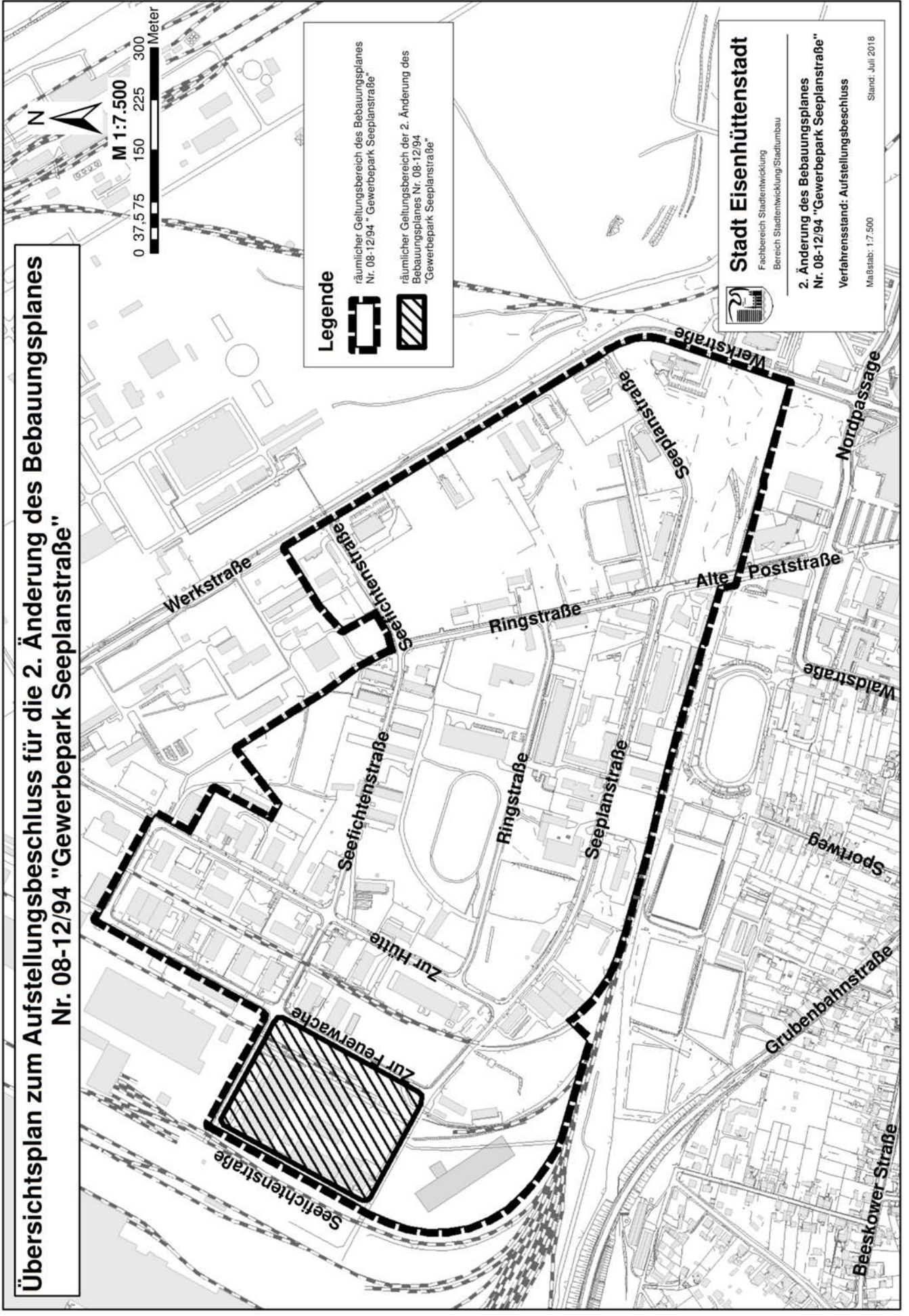
- im Osten: durch die Straße Zur Feuerwache,
- im Süden: durch die Seeplanstraße
- im Westen und Norden: durch die Seefichtenstraße.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" ist dem beigefügten Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" zu entnehmen.

Die Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" sind:

- Überplanung der Flächen für Bahnanlagen als eingeschränktes Industriegebiet und
- Neuordnung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

**Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepianstraße"**



**Legende**

- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepianstraße"
- räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepianstraße"

**Stadt Eisenhüttenstadt**  
 Fachbereich: Stadtentwicklung  
 Bereich: Stadtentwicklung/Stadtlumbau

**2. Änderung des Bebauungsplanes  
 Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seepianstraße"**  
 Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss

Maßstab: 1:7.500  
 Stand: Juli 2018

---

## Inhalt und Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße"

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" vom 20. Aug. 1998 ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 08/2001 vom 11. September 2001 rückwirkend zum 01.09.1998 in Kraft getreten.

Das B-Plangebiet hat eine Größe von 62,8 ha.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" vom 10.07.2018 ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 14/2018 vom 19. Juli 2018 in Kraft getreten.

Der B-Plan Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung von nicht betriebsnotwendigen Flächen der EKO Stahl GmbH. Dazu wurden im Plangebiet Gewerbegebiete, eingeschränkte Gewerbegebiete und eingeschränkte Industriegebiete, Straßenverkehrs- und Eisenbahnflächen sowie Grün- und Waldflächen festgesetzt.

### Erfordernis der Planung und Planungsanlass

Aktuell ist eine Betriebserweiterung geplant, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Unternehmen ALBA Recycling GmbH möchte den vorhandenen Betriebsplatz Seefichtenstraße 15 (Flur 5, Flurstück 98, Gemarkung Eisenhüttenstadt) durch Errichtung einer Lagerhalle erweitern, um die Betriebsabläufe zu optimieren und somit konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Stadt Eisenhüttenstadt hat ein Interesse, den Betrieb als Arbeitgeber und Steuerzahler in der Stadt zu halten. Aus diesem Grund möchte die Stadt dem Unternehmen die kommunalen Flächen östlich des Betriebsgeländes zum Kauf anbieten (potentielle Erweiterungsfläche Flur 5, Flurstück 341 tlw., Gemarkung Eisenhüttenstadt).

Mit der Erweiterung am bestehenden Standort wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen und ein größerer Landverbrauch infolge einer Verlagerung des Betriebes in ein anderes Gebiet vermieden.

Das Betriebsgelände der ALBA Recycling GmbH und die potentielle Erweiterungsfläche befinden sich in einem Baugebiet, welches mit GI\* bezeichnet ist. Die überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück der ALBA Recycling GmbH und auf dem potentiellen Erweiterungsgrundstück grenzen nicht unmittelbar aneinander. Sie werden durch eine Fläche für Bahnanlagen, an die sich östlich und westlich nicht überbaubare Grundstücksflächen anschließen, voneinander getrennt.

Bei der im B-Plan festgesetzten Fläche für Bahnanlagen handelt es sich um ein stillgelegtes und teilweise zurückgebautes Anschlussgleis der Betriebsbahn der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH. Die Festsetzung Fläche für Bahnanlagen ist damit funktionslos geworden. Die Fläche soll nunmehr einer neuen Nutzung zugeführt werden.

### Lage des Änderungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" befindet sich westlich der Straße zur Feuerwache und nördlich der Seeplanstraße. Im Westen und Norden wird das Änderungsgebiet durch die Seefichtenstraße begrenzt (im Ursprungsbebauungsplan Straße 21 und Straße 22a). Bei dieser Straße handelt es sich um eine Privatstraße.

Die Erschließung des Grundstückes der ALBA Recycling GmbH erfolgt von der öffentlichen Straße Seeplanstraße. Eine weitere Zufahrt befindet sich in der Seefichtenstraße.

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ungefähr 4,4 ha. Bis auf die potentielle Erweiterungsfläche sind die Flächen bebaut. Das Änderungsgebiet grenzt unmittelbar an vorhandene gewerbliche Bauflächen an.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" ist dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

### Ziel und Zweck der 2. Änderung

Im Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" soll die 0,3 ha große Fläche für Bahnanlagen als eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 überplant werden. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf den beiden Flurstücken sollen zudem derart neu angeordnet werden, dass in dem Baugebiet zukünftig ein zusammenhängendes Baufeld festgesetzt wird.

### Verfahren

Die Änderung soll nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Die zukünftige zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird 35.200 m<sup>2</sup> betragen.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darf ein Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von mehr als 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern nur dann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in einer überschlägigen Prüfung festgestellt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (Vorprüfung des Einzelfalls). Kommt die Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären, ist die Anwendung des § 13a BauGB ausgeschlossen.

Unabhängig davon ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein artenschutzrechtliches Gutachten mit vorheriger Prüfung der vorhandenen Lebensräume hinsichtlich des Vorkommens von Tierarten nach FFH-Richtlinie und eine Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung zu erarbeiten.

Im Verfahren der Aufstellung kann nach § 13a i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und eine vorgezogene Behördenbeteiligung sowie auf eine Umweltprüfung und damit auf den Umweltbericht verzichtet werden. Davon möchte die Stadt Gebrauch machen.

### Wesentliche Auswirkung der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird ein bisher nicht baulich nutzbarer Bereich einer Bebauung zugeführt.

Im Zuge der B-Planaufstellung ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 des BauGB durchzuführen.

Eisenhüttenstadt, 19.10.2018



Frank Balzer  
Bürgermeister



### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

#### 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 16.05.2018 beschlossen, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" mit dem Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt wird.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" und der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wurden vom 30.07.2018 bis einschließlich 31.08.2018 öffentlich ausgelegt. Dieser Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und wird nunmehr nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

#### **LAGE DES GEBIETES DER 2. ÄNDERUNG**

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" umfasst folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 404, 405, 578/1, 583/2, 1138, 1143 tlw., 1150, 1151, 1156, 1409, 1410, 1430 tlw., 1956 tlw., 1958, 1977, 1993, 2032, 2033, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041 und 2049 tlw., sowie aus der Flur 17, Gemarkung Eisenhüttenstadt, die Flurstücke 274/2, 488, 489, 508, 509, 510, 511, 648 tlw., 830, 857, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 877, 878, 879 tlw., 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891 tlw. und 895 jeweils ganz oder teilweise (Stand des Liegenschaftskatasters vom 06.02.2018).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt in Uhrzeigerichtung (beginnend im Westen):

- im Westen: durch die Wilhelmstraße, weiter über eine gedachte Linie 40 m bzw. 25 m parallel zur Fürstenberger Straße Richtung Osten und durch die Straße Kastanienhof in nördliche Richtung,
- im Norden: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Platanenallee 3a bis 1 und durch die Platanenallee und die Heinrich-Pritzsche-Straße, durch die südwestliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Heinrich-Pritzsche-Straße 13 und durch die Fürstenberger Straße in Richtung Norden, durch den Glasbläserweg und die Lawitzer Straße bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 112, weiter entlang der südwestlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 112 bis zur Gubener Straße,
- im Osten: durch die Gubener Straße in Richtung Südwesten bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 100,
- im Süden: durch diese Grenze in Richtung Nordwesten bis zur Lawitzer Straße, weiter entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 890, 889, 888, 887 und 886, bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 886, weiter entlang an dessen nördlicher Grenze bis zum Schifferweg, die-

sem bis zur Fürstenberger Straße folgend und durch die Fürstenberger Straße bis zur Wilhelmstraße.

(Die Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 17 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.)

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"

### **PLANUNGSZIEL**

Das wesentliche Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" ist die bedarfsgerechte Anpassung der Festsetzungen zu den Nebenanlagen im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA-3 und WA-4.

### **VERFAHREN DER PLANÄNDERUNG**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

### **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" mit dem Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" findet in der Zeit

**vom 14. November 2018 bis einschließlich 04. Dezember 2018**

statt.

Die o. g. Unterlagen können

montags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Zentraler Platz 1  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" sowie der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter

<https://www.uvp-verbund.de/bb> Rubrik Bauleitplanung

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" bei der

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Rathaus, 3. Etage, Zi. 311

abgegeben werden.

## **HINWEISE**

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 30.10.2018



In Vertretung

Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

#### 4.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018**

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält genehmigungspflichtige Teile. Die, nach § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Land Brandenburg, erforderliche Genehmigung wurde am 2. Oktober 2018 unter dem Aktenzeichen: 2018-genT-EHSt-Genehmigung HSK durch die Kommunalaufsichtsbehörde, den Landkreis Oder-Spree, erteilt.

In den Haushaltsplan 2018 kann in der Stadtverwaltung, Zentraler Platz, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 125, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 19. Okt. 2018



Frank Balzer  
Bürgermeister